

**NEWSLETTER**



September 2017

**1 Alle Steuerzahler 2 - 4**

- 1.1 Betriebliche Altersvorsorge: Diese Verbesserungen bringt das Betriebsrentenstärkungsgesetz
- 1.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer: Pflegefreibetrag trotz Unterhaltspflicht zu gewähren
- 1.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer: Besteuerung der Abfindung für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch
- 1.4 Mehrere häusliche Arbeitszimmer: Höchstbetrag wird dennoch nur einmal gewährt

**2 Kapitalanleger 4 - 5**

- 2.1 Kontogebühren für Bauspardarlehen sind unzulässig

**3 Vermieter 5**

- 3.1 Betrugsschaden kann als Werbungskosten abziehbar sein

**4 Freiberufler und Gewerbetreibende 5 - 6**

- 4.1 Elektronisch übermittelte Eingangsrechnungen: Informationen zum Kontierungsvermerk
- 4.2 Ordnungsgemäße Kassenführung: Bundesrat stimmt Kassensicherungsverordnung zu

**5 Umsatzsteuerzahler 6 - 7**

- 5.1 Umsatzsteuerliche Behandlung der unentgeltlichen Wertabgabe von Sachspenden
- 5.2 Keine Umsatzsteuerpflicht für Fahrschulunterricht?

**6 Arbeitgeber 7 - 8**

- 6.1 Übungsleiterpauschale und Minijob: En-bloc-Anrechnung sollte vermieden werden
- 6.2 Elektronisches Lohnkonto: Einheitlicher Standardsatz ab 01.01.2018 verbindlich

**7 Arbeitnehmer 8 - 9**

- 7.1 Ende der doppelten Haushaltsführung: Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten absetzbar

**8 Abschließende Hinweise 9 - 10**

- 8.1 Verzugszinsen
- 8.2 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2017

BRD-Verbraucherpreisindex:	Aktuelle Zinssätze 8/2017	Aktuelle Verzugszinsen	Renditen Öffentliche Anleihen	Renditen Hypothekendarlehen
Basis 2005 = 100,0	-	Verbraucher = 4,12 %	2014 (10 Jahre) = 1,20 %	2014 (10 Jahre) = 1,70 %
8/2017 = 109,5	Baugeld 5 Jahre = 2,83 %	Unternehmen = 8,12 %	2015 (10 Jahre) = 0,50 %	2015 (10 Jahre) = 1,20 %
∅ Inflation 2015 = 0,3 %	KK-Zins Neugesch. = 4,04 %	Verbr.-Darlehen = 1,67 %	2016 (10 Jahre) = 0,10 %	2016 (10 Jahre) = 1,00 %
∅ Inflation 2016 = 0,5 %	EONIA ∅ Monat = -0,36 %	D-Basiszins = -0,88 %	8/2017 (10 Jahre) = 0,50 %	8/2017 (10 Jahre) = 1,00 %

### 1.1 Betriebliche Altersvorsorge: Diese Verbesserungen bringt das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Gerade in kleinen Unternehmen ist die Betriebsrente noch nicht ausreichend verbreitet. Durch das **Betriebsrentenstärkungsgesetz**, dem der Bundesrat kurz vor der Sommerpause zugestimmt hat, soll das nun anders werden. Nachfolgend erhalten Sie einen **Überblick über das Gesetzespaket**, das im Wesentlichen am 01.01.2018 in Kraft tritt.

#### Sozialpartnermodell

Zu den bisherigen Modellen der Betriebsrente kommt nun ein weiteres hinzu: das Sozialpartnermodell mit der Möglichkeit der **reinen Beitragszusage**. Arbeitgeber sind danach nur verpflichtet, den vereinbarten Beitrag an die Versorgungseinrichtung zu bezahlen. Sie werden von der **Haftung befreit. Mindest- oder Garantieleistungen** für Arbeitnehmer sind ausgeschlossen.

Das Sozialpartnermodell wird eingeführt durch **Branchen-Tarifverträge**. Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte können allerdings vereinbaren, dass die Tarifverträge auch für sie gelten sollen.

Im Sozialpartnermodell hat der Arbeitgeber eine Entgeltumwandlung **mit 15 %** zu bezuschussen, soweit Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden. Zusätzlich kann der Tarifvertrag Sicherungsbeträge vorsehen, die das Versorgungsniveau („**Zielrente**“) absichern sollen.

**Beachten Sie:** Der Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 % gilt **im Sozialpartnermodell** ab der Einführung. **Außerhalb des Sozialpartnermodells** gilt er für alle neuen Umwandlungsvereinbarungen ab dem 1.1.2019; für bereits bestehende Umwandlungsvereinbarungen ab dem 01.01.2022.

#### Weitere Änderungen

Nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz können bislang bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung **steuer- und sozialversicherungsfrei** in die Betriebsrente eingezahlt werden. Für Neuzusagen nach dem 31.12.2004 kann ein zusätzlicher steuerfreier Höchstbetrag von EUR 1.800,00 gewährt werden.

Ab 2018 wird der Förderrahmen auf insgesamt 8 % der BBG ausgeweitet. **Die ersten 4 %** der BBG bleiben steuer- und sozialversicherungsfrei. **Die zweiten 4 %** der BBG hingegen sind nur steuerfrei.

**Beachten Sie:** Der steuerfreie Erhöhungsbetrag von EUR 1.800,00 entfällt. Die **20 %-ige Pauschalbesteuerungsmöglichkeit** bleibt hingegen bestehen. Die tatsächlich pauschalbesteuerten Beträge im Kalenderjahr werden auf den neuen steuerfreien Dotierungsrahmen von 8 % der BBG **angerechnet**.

Neu ist der **Förderbeitrag für Geringverdiener** (Bruttoeinkommen bis zu EUR 2.200,00 monatlich). Zahlt der Arbeitgeber Beiträge von mindestens EUR 240,00 bis zu EUR 480,00 im Kalenderjahr, erhält er 30 % des Arbeitgeberbeitrags über eine Verrechnung mit der abzuführenden Lohnsteuer zurück.

Wer eine kleine Rente bezieht und daneben **Grundsicherung**, für den bleiben freiwillige Zusatzrenten künftig **bis zu ca. EUR 200,00 anrechnungsfrei**. Das gilt für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge.

**Riester** Arbeitnehmer über die betriebliche Altersvorsorge, erfolgt ab 2018 **in der Rentenphase keine Verbeitragung mehr**. Insofern erfolgt eine Gleichstellung mit den privaten Riester-Verträgen. Zudem wird die jährliche Grundzulage von EUR 154,00 **auf EUR 175,00 angehoben**.

**Quelle:** Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz), BR-Drs. 447/17 (B) vom 07.07.2017; Die Bundesregierung vom 07.07.2017: „Bundesrat stimmt Riester und Co. zu: Betriebsrente wird attraktiver“

## 1.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer: Pflegefreibetrag trotz Unterhaltspflicht zu gewähren

Der **Freibetrag für Pflegeleistungen** steht einer pflegenden Person im Erbfall und bei Schenkungen auch dann zu, wenn sie **gesetzlich zum Unterhalt** verpflichtet ist. Dies hat der Bundesfinanzhof entgegen der Verwaltungsmeinung entschieden.

### Sachverhalt

Im Streitfall war die Tochter Miterbin ihrer Mutter. Diese war rund zehn Jahre vor ihrem Tod pflegebedürftig geworden (Pflegestufe III, monatliches Pflegegeld von bis zu EUR 700,00). Die Tochter hatte ihre Mutter auf eigene Kosten gepflegt.

Das Finanzamt gewährte den Pflegefreibetrag nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) in Höhe von EUR 20.000,00 nicht. Das Finanzgericht Niedersachsen und der Bundesfinanzhof sahen das jedoch anders.

**Zum Hintergrund:** § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG befreit einen steuerpflichtigen Erwerb **bis zu EUR 20.000,00**, der Personen anfällt, die den Erblasser oder Schenker **unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt** gepflegt haben.

Der Begriff „Pflege“ ist grundsätzlich weit auszulegen und erfasst die **regelmäßige und dauerhafte Fürsorge** für das körperliche, geistige oder seelische Wohlbefinden einer hilfsbedürftigen Person. Es ist **nicht erforderlich**, dass der Erblasser **pflegebedürftig** war.

Eine **gesetzliche Unterhaltspflicht** steht der Gewährung des Pflegefreibetrags nicht entgegen. Diese weite Auslegung entspricht dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die ein freiwilliges Opfer der pflegenden Person honorieren soll.

Zudem wird der Intention des Gesetzgebers Rechnung getragen, die steuerliche **Berücksichtigung von Pflegeleistungen zu verbessern**. Da Pflegeleistungen üblicherweise innerhalb der Familie (insbesondere zwischen Kindern und Eltern) erbracht werden, liefe die Freibetragsregelung bei Ausschluss dieses Personenkreises nahezu leer.

**Praxishinweis:** Die Höhe des Freibetrags bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Vergütungssätze von Berufsträgern können als Vergleichsgröße herangezogen werden. Bei Erbringung langjähriger, intensiver und umfassender Pflegeleistungen kann der Freibetrag auch in voller Höhe zu gewähren sein, ohne dass es eines Einzelnachweises bedarf.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 10.05.2017, Az. II R 37/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 194937

## 1.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer: Besteuerung der Abfindung für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch

Verzichtet ein gesetzlicher Erbe gegen eine von seinen Geschwistern zu zahlende Abfindung auf seinen Pflichtteilsanspruch, ist danach zu unterscheiden, ob der Verzicht **bereits zu Lebzeiten oder erst nach dem Tod des Erblassers** vereinbart wird. Nach der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterliegt der Verzicht zwischen Geschwistern zu Lebzeiten des Erblassers nunmehr der **Steuerklasse II**. Die für den Steuerpflichtigen **günstigere Steuerklasse I** ist somit nur noch bei einem Verzicht nach dem Tod des Erblassers anzuwenden.

Bislang stellte der Bundesfinanzhof für die Besteuerung der Abfindungen nicht auf das Verhältnis des Verzichtenden zum Zahlenden, sondern **auf dasjenige zum künftigen Erblasser** ab. Das Ziel, den gegen Abfindung vereinbarten Pflichtteilsverzicht sowohl vor als auch nach dem Eintritt des Erbfalls im Ergebnis gleich zu behandeln, kann aber insbesondere dann nicht erreicht werden, wenn der **Verzicht gegenüber mehreren Personen** erklärt wird und/oder **Vorschenkungen des (künftigen) Erblassers** an den Verzichtenden vorliegen.

Bei einem vor Eintritt des Erbfalls vereinbarten Pflichtteilsverzicht gegen Abfindung sind daher die erbschaftsteuerrechtlichen Vorschriften anwendbar, die **im Verhältnis des Zahlungsempfängers zu den Zahlenden** gelten.

## Auswirkungen für die Praxis

Die geänderte Rechtsprechung führt bei Pflichtteilsverzichteten zwischen Geschwistern gegen Abfindung, die noch zu Lebzeiten des Erblassers vereinbart werden, im Regelfall **zu einer höheren Steuerbelastung** als bei einer Vereinbarung nach dem Erbfall. Die Vereinbarung zu Lebzeiten begründet die Anwendung der Steuerklasse II (Freibetrag in Höhe von EUR 20.000,00), die Vereinbarung nach dem Erbfall hingegen die Steuerklasse I (Freibetrag in Höhe von EUR 400.000,00).

**Beachten Sie:** Verbleibt nach dem Abzug des Freibetrags ein steuerpflichtiger Erwerb von z. B. über EUR 75.000,00 bis zu EUR 300.000,00, dann beträgt **der Steuersatz** bei der Steuerklasse II 20 %, bei der Steuerklasse I nur 11 %.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 10.05.2017, Az. II R 25/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 195796

### 1.4 Mehrere häusliche Arbeitszimmer: Höchstbetrag wird dennoch nur einmal gewährt

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind **mit maximal EUR 1.250,00** als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn dem Steuerpflichtigen für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Da es sich um einen **personenbezogenen Höchstbetrag** handelt, gilt die betragsmäßige Beschränkung auch dann, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum nacheinander oder zeitgleich (in mehreren Wohnungen) **zwei Arbeitszimmer** genutzt hat. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

#### Nutzung mehrerer Arbeitszimmer

Der Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug ist zwar nicht auf den Abzug der Aufwendungen für **ein** häusliches Arbeitszimmer beschränkt, wohl aber – unabhängig von der Anzahl der genutzten häuslichen Arbeitszimmer – auf den personenbezogenen Höchstbetrag von EUR 1.250,00 begrenzt.

#### Gemeinsame Nutzung eines Arbeitszimmers

Während der personenbezogene Höchstbetrag den Kostenabzug bei einem Steuerpflichtigen auf maximal EUR 1.250,00 begrenzt, können Steuerpflichtige, die **ein Arbeitszimmer gemeinsam nutzen** und die beide die Abzugsvoraussetzungen erfüllen, den Höchstbetrag im Ergebnis doppelt in Anspruch nehmen. Denn im vergangenen Jahr hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Höchstbetrag jedem Steuerpflichtigen zu gewähren ist, dem für seine Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wenn er

- in dem Arbeitszimmer über einen Arbeitsplatz verfügt und
- die geltend gemachten Aufwendungen getragen hat.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 09.05.2017, Az. VIII R 15/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 195255; BFH-Urteil vom 15.12.2016, Az. VI R 53/12; BFH-Urteil vom 15.12.2016, Az. VI R 86/13

## 2 Kapitalanleger

### 2.1 Kontogebühren für Bauspardarlehen sind unzulässig

Bereits 2011 hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass Kreditinstitute für Darlehen mit Verbrauchern keine Kontogebühr berechnen dürfen. Begründung: Sie führen das Konto vorwiegend im eigenen Interesse und erbringen somit **keine Dienstleistung für den Kunden**. Nun hat der Bundesgerichtshof nach einer Klage der Verbraucherzentrale NRW nachgelegt: Auch **für Bausparverträge in der Darlehensphase** dürfen keine Kontogebühren erhoben werden.

**Beachten Sie:** Die aktuelle Entscheidung bezieht sich auf Bausparverträge in der Darlehensphase. Sie trifft also auf Verbraucher zu, die sich ihr Bauspardarlehen bereits haben auszahlen lassen. Ungeklärt ist, ob **eine Kontogebühr in der Sparphase** ebenfalls unzulässig ist.

Nach den Ausführungen der Verbraucherzentrale können Entgelte, die im Jahr 2014 oder später gezahlt wurden, wegen der **dreijährigen Verjährungsfrist** noch mindestens bis Ende 2017 zurückverlangt werden. Ob der Erstattungsanspruch bei früher gezahlten Entgelten bereits verjährt ist, ist bisher nicht entschieden.

**Quelle:** BGH-Urteil vom 09.05.2017, Az. XI ZR 308/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 193991; BGH-Urteil vom 07.06.2011, Az. XI ZR 388/10; Meldung der Verbraucherzentrale: „Kontogebühren für Bauspardarlehen sind unzulässig“, Stand 09.05.2017, unter [www.verbraucherzentrale.de/bauspardarlehen-kontogebuehr](http://www.verbraucherzentrale.de/bauspardarlehen-kontogebuehr)

## 3 Vermieter

### 3.1 Betrugsschaden kann als Werbungskosten abziehbar sein

Wer einem betrügerischen Grundstücksmakler Bargeld in der Annahme übergibt, der Makler werde damit den Kaufpreis für ein bebautes Grundstück bezahlen, kann **den Verlust als Werbungskosten** aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Dies setzt jedoch voraus, dass er bei Hingabe des Geldes **zum Erwerb und zur Vermietung** des Grundstücks entschlossen war, so der Bundesfinanzhof in einer aktuellen Entscheidung.

#### Sachverhalt

Der Steuerpflichtige S wollte ein Villengrundstück erwerben und teilweise vermieten. Er vertraute dem Makler M den Kaufpreis in bar an, nachdem ihm dieser versichert hatte, das Geschäft bei Barzahlung zum Abschluss zu bringen. Tatsächlich verwendete M das Geld jedoch für sich. Den Betrugsschaden machte S als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Dies lehnten das Finanzamt und das Finanzgericht Hessen jedoch ab.

Der Bundesfinanzhof hingegen hat dem S im Grundsatz recht gegeben: Einzige Voraussetzung für die Anerkennung vorab entstandener (vergeblicher) Aufwendungen ist die **Erwerbs- und Vermietungsabsicht** – und daran bestanden hier keine Zweifel, denn S hatte das Grundstück später erworben und tatsächlich vermietet.

**Praxishinweise:** Gleichwohl hat der Bundesfinanzhof das Urteil an das Finanzgericht Hessen zurückverwiesen. Im zweiten Rechtsgang wird das Gericht nun beurteilen müssen, in welchem Zeitpunkt S davon ausgehen musste und durfte, dass er sein Geld von M nicht mehr zurückbekommen würde. Hierauf kommt es für die Abziehbarkeit als Werbungskosten entscheidend an.

Zudem sind ggf. Feststellungen zur Aufteilung des verlorenen Geldes erforderlich. Abziehbar sind die Aufwendungen nämlich nur, soweit sie auf den vermieteten Anteil des Gebäudes entfallen wären.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 09.05.2017, Az. IX R 24/16, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 194764

## 4 Freiberufler und Gewerbetreibende

### 4.1 Elektronisch übermittelte Eingangsrechnungen: Informationen zum Kontierungsvermerk

In der Praxis werden vermehrt elektronische Rechnungen verwandt. Aus diesem Grund hat das Bayerische Landesamt für Steuern dargestellt, welche **Anforderungen an den Kontierungsvermerk auf elektronisch übermittelte Eingangsrechnungen** zu stellen sind.

Nach den **GoBD** (= Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) muss der **Originalzustand eines elektronischen Dokuments** jederzeit lesbar gemacht werden können und damit prüfbar sein. Werden die Dokumente bearbeitet oder verändert (beispielsweise durch das Anbringen von Buchungsvermerkungen), ist dies zu protokollieren und mit dem Dokument abzuspeichern.

**Beachten Sie:** Aus der **Verfahrensdokumentation** muss ersichtlich sein, wie die elektronischen Belege erfasst, empfangen, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden.

Zur **Erfüllung der Belegfunktion** sind Angaben zur Kontierung, zum Ordnungskriterium für die Ablage und zum Buchungsdatum zwingend erforderlich. Anders als beim Papierbeleg – bei dem diese Angaben auf dem Beleg angebracht werden müssen – können sie bei einem elektronischen Beleg dagegen auch durch die Verbindung mit einem Datensatz, mit den genannten Angaben zur Kontierung oder durch eine elektronische Verknüpfung (z. B. eindeutiger Index, Barcode) erfolgen.

**Quelle:** Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 20.01.2017, Az. S 0316.1.1-5/3 St42; GoBD: BMF-Schreiben vom 14.11.2014, Az. IV A 4 - S 0316/13/10003

## 4.2 Ordnungsgemäße Kassenführung: Bundesrat stimmt Kassensicherungsverordnung zu

**Elektronische Aufzeichnungssysteme** müssen ab dem 01.01.2020 grundsätzlich über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** verfügen, die nach § 146a der Abgabenordnung (AO) aus drei Bestandteilen besteht: Einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle. Präzisiert werden die Anforderungen durch eine sogenannte **Kassensicherungsverordnung**, die am 07.07.2017 den Bundesrat passiert hat.

Die Kassensicherungsverordnung legt u. a. fest, wie die **digitalen Grundaufzeichnungen** zu speichern sind und welche Anforderungen der auszustellende Beleg erfüllen muss. Geregelt ist auch, **welche elektronischen Aufzeichnungssysteme** über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen. Das sind: **elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen** einschließlich Tablet basierter Kassensysteme oder Softwarelösungen (z. B. Barverkaufsmodule).

**Beachten Sie:** Nicht zu den elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abs. 1 AO gehören u. a.: elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter, Wegstreckenzähler sowie Geldspielgeräte.

**Quelle:** Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung - KassenSichV), BR-Drs. 487/17 (B) vom 07.07.2017

## 5 Umsatzsteuerzahler

### 5.1 Umsatzsteuerliche Behandlung der unentgeltlichen Wertabgabe von Sachspenden

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat jüngst dazu Stellung bezogen, wie die **umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für Sachspenden** zu ermitteln ist.

Sachspenden unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Die Umsatzbesteuerung dient der **Kompensation des vorangegangenen Vorsteuerabzugs** und verhindert einen systemwidrigen un versteuerten Letztverbrauch.

**Beachten Sie:** Die Bemessungsgrundlage einer Sachspende bestimmt sich nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern nach dem **fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende**. Das gilt auch für im Unternehmen selbst hergestellte Gegenstände.

Spendet ein Unternehmer Waren, die nicht mehr verkäuflich sind, wird der Wert regelmäßig **gegen EUR 0,00 tendieren**. Dies gilt z. B. für **Lebensmittel**, die kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen und Frischwaren, wie Obst und Gemüse mit Mängeln.

**Beachten Sie:** Auch bei **Artikeln im Non-Food-Bereich** kann sich eine Verkaufsunfähigkeit ergeben. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Waren wegen eines **Verpackungsfehlers oder einer Falschetikettierung** vernichtet werden müssten oder bei **erheblichen Materialfehlern** nur schwer zu verkaufen sind. Hier ist ein entsprechend geringer Marktpreis als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen, sodass entweder **keine oder nur eine geringe Umsatzsteuer** entsteht.

**Quelle:** OFD Niedersachsen, Verfügung vom 27.03.2017, Az. S 7109 - 31 - St 171

## 5.2 Keine Umsatzsteuerpflicht für Fahrschulunterricht?

Der Bundesfinanzhof zweifelt an der **Umsatzsteuerpflicht für die Erteilung von Fahrunterricht** zum Erwerb der **Fahrerlaubnisklassen B („Pkw-Führerschein“) und C1**. Er hat daher dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob Fahrschulen insoweit steuerfreie Leistungen erbringen.

Gegenwärtig kommt eine **Steuerfreiheit** der Umsätze insoweit in Betracht, als Fahrschulen Lehrgänge zur Ausbildung für die Fahrerlaubnis der **Klassen C, CE, D, DE, D1, D1E, T und L** durchführen, da diese Leistungen aus Sicht der Finanzverwaltung in der Regel der Berufsausbildung dienen.

Im Streitfall ging es jedoch um die Erteilung von Fahrunterricht zum Erwerb der **Fahrerlaubnisklassen B und C1** – und hier besteht nach deutschem Recht eine **Umsatzsteuerpflicht**. Fahrschulen sind insoweit keine allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, wie es das Umsatzsteuergesetz für die Steuerfreiheit voraussetzt. Im Streitfall fehlte es zudem an der dort genannten berufs- oder prüfungsvorbereitenden Bescheinigung.

Mit dem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs soll geklärt werden, ob der Fahrschulunterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B und C1 **aus Gründen des Unionsrechts** steuerfrei ist. Bei der Umsatzsteuer hat der nationale Gesetzgeber nämlich die Bindungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) zu beachten. Setzt das nationale Recht eine Steuerfreiheit der Richtlinie nur ungenügend um, besteht für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, sich auf die Richtlinie zu berufen.

Nach Artikel 132 MwStSystRL sind Umsätze steuerfrei, die durch „Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Dienstleistungen“ entstehen. Ebenfalls steuerfrei ist „von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht“. Da die **Auslegung der Richtlinie zweifelhaft** ist, hat der Bundesfinanzhof dem Europäischen Gerichtshof nun diverse Fragen zur Umsatzsteuerpflicht für die Erteilung von Fahrschulunterricht vorgelegt.

**Praxishinweis:** Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, dass die vom Europäischen Gerichtshof zu treffende Entscheidung von erheblicher Bedeutung für die Umsatzbesteuerung der über 10.000 Fahrschulen in Deutschland ist. Fahrschulen sollten Steuerfestsetzungen daher offenhalten.

**Quelle:** BFH, Beschluss vom 16.03.2017, Az. V R 38/16, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 195403; BFH, PM Nr. 49 vom 26.07.2017

## 6 Arbeitgeber

### 6.1 Übungsleiterpauschale und Minijob: En-bloc-Anrechnung sollte vermieden werden

Die Übungsleiterpauschale ist ebenso wie die Ehrenamtspauschale ein Jahresfreibetrag. Werden diese Pauschalen mit einem Minijob kombiniert, kann die **Anrechnung in monatlichen Raten oder en bloc** erfolgen. Beim zweiten Verfahren bleiben die monatlichen Vergütungen im ersten Teil des Jahres abgabenfrei, bis die Freibeträge ausgeschöpft sind. Das bleibt sich hinsichtlich der gezahlten Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge gleich. Für die **Anrechnung des Minijobs auf die Rente** hat es aber Folgen, wie ein Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen zeigt.

## Hintergrund

Greift für eine Beschäftigung die Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale, weil die Tätigkeit nebenberuflich ist, und ist die Vergütung höher als der Freibetrag, kann der Arbeitgeber den **nicht befreiten Gehaltsteil als geringfügige Beschäftigung** behandeln. Voraussetzung: Der nicht befreite Anteil des Gehalts ist nicht höher als EUR 450,00 pro Monat.

## Beispiel

Die begünstigte Tätigkeit wird mit EUR 400,00 pro Monat vergütet. Wird der Übungsleiterfreibetrag (EUR 2.400,00) en bloc angerechnet, ergibt sich folgende Abrechnung: In den Monaten Januar bis Juni bleibt die Vergütung völlig beitragsfrei, weil sechs Mal EUR 400,00 durch die Übungsleiterpauschale gedeckt sind. In den Monaten Juli bis Dezember ergibt sich ein sozialversicherungspflichtiges Gehalt von jeweils EUR 400,00, das im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung abgerechnet wird.

## Folgen für den Rentenbezug

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag gelten **sozialversicherungsrechtlich nicht als Arbeitsentgelt**. Werden die Freibeträge also en bloc genutzt, gilt der Beschäftigungszeitraum insoweit **als beitragsfreie Zeit**. Das hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen bestätigt.

**Praxishinweis:** Für die Nettovergütung und die Abgaben des Arbeitgebers hat das keine Folgen, wohl aber für die Rente des Arbeitnehmers. Ein Minijob hat – auch wenn der Minijobber keinen eigenen Rentenerhöhungsbeitrag leistet – Auswirkung auf die Rentenhöhe. Das gilt sowohl für die anrechenbaren Beitragszeiten als auch für den Rentenzuwachs. Bezogen auf die Altersversorgung ist also die monatliche Verrechnung der Freibeträge vorteilhaft. So entstehen für die Rentenversicherung keine beitragsfreien Zeiten.

**Quelle:** LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.06.2016, Az. L 18 KN 95/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 190169

## 6.2 Elektronisches Lohnkonto: Einheitlicher Standardsatz ab 01.01.2018 verbindlich

Ab 01.01.2018 müssen Arbeitgeber die aufzuzeichnenden lohnsteuerrelevanten Daten der Finanzbehörde nach einer amtlich vorgeschriebenen einheitlichen digitalen Schnittstelle elektronisch bereitstellen (**Digitale LohnSchnittstelle – DLS**). Die in 2011 ausgesprochene bloße Empfehlung zur Anwendung der DLS ist damit überholt.

Nur in begründeten Fällen können die lohnsteuerlichen Daten zur **Vermeidung unbilliger Härten** auch in einer anderen auswertbaren Form bereitgestellt werden.

Die amtlich vorgeschriebene DLS ist ein Standarddatensatz mit einer einheitlichen Strukturierung und Bezeichnung von elektronischen Dateien und Datenfeldern. Die **jeweils aktuelle Version der DLS** mit weitergehenden Informationen steht auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern unter [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de) zum Download bereit.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 26.05.2017, Az. IV C 5 - S 2386/07/0005: 001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 194839

## 7 Arbeitnehmer

### 7.1 Ende der doppelten Haushaltsführung: Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten absetzbar

Wenn Arbeitnehmer im Zuge einer doppelten Haushaltsführung eine Immobilie am Ort ihrer ersten Tätigkeitsstätte erwerben und fremdfinanzieren, sind die dafür zu entrichtenden Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit dem Grunde nach abziehbar. Wird die Immobilie **bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung** verkauft und ist eine **Vorfälligkeitsentschädigung** zu



zahlen, ist diese nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz indes **nicht als Werbungskosten** absetzbar.

Auslösendes Moment und somit der maßgebliche Bestimmungsgrund für die Vorfälligkeitsentschädigung ist die **Veräußerung der Immobilie** und die damit zusammenhängende Auflösung des Darlehensvertrags. Daher wird – so das Finanzgericht – die ursprüngliche berufliche Veranlassung überlagert von dem **durch die Veräußerung ausgelösten Veranlagungszusammenhang**.

**Beachten Sie:** Das Finanzgericht hat sich bei seiner Urteilsbegründung u. a. auf ein **Urteil des Bundesfinanzhofs** bezogen, das in der Literatur mitunter kritisch betrachtet wird. Danach kann ein **Vermieter** eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abziehen, wenn er seine Darlehensschuld vorzeitig ablöst, um sein bisher vermietetes Objekt lastenfrei übereignen zu können.

**Praxishinweis:** Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts ist die Revision anhängig. Vorerst ist also abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof seine zu den Vermietungseinkünften ergangene Rechtsprechung ggf. modifiziert. Bis zur Klärung sollten betroffene Steuerbescheide jedenfalls per Einspruch offengehalten werden.

**Quelle:** FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.11.2016, Az. 2 K 1701/14, Rev. BFH Az. VI R 15/17, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 194236; BFH-Urteil vom 11.02.2014, Az. IX R 42/13

## 8 Abschließende Hinweise

### 8.1 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 01.01.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2017 beträgt **-0,88 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 %\***

\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 7,12 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

#### Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.01.2017 bis 30.06.2017	-0,88 %
vom 01.07.2016 bis 31.12.2016	-0,88 %
vom 01.01.2016 bis 30.06.2016	-0,83 %
vom 01.07.2015 bis 31.12.2015	-0,83 %
vom 01.01.2015 bis 30.06.2015	-0,83 %
vom 01.07.2014 bis 31.12.2014	-0,73 %
vom 01.01.2014 bis 30.06.2014	-0,63 %
vom 01.07.2013 bis 31.12.2013	-0,38 %
vom 01.01.2013 bis 30.06.2013	-0,13 %

## 8.2 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2017

Im Monat Oktober 2017 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

### Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler und Quartalszahler): 10.10.2017
- **Lohnsteuer** (Monatszahler und Quartalszahler): 10.10.2017

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Beachten Sie:** Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.10.2017. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

### Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Oktober 2017 am 26.10.2017**.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

#### Dr. Küffner & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

#### Büro Landshut

Neustadt 532-533  
84028 Landshut  
T +49 871 9222-0  
F +49 871 9222-599

#### Büro München

Blutenburgstraße 43  
80636 München  
T +49 89 542620-0  
F +49 89 542620-599